

Auszug

**Landesgesetz
über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen
(Kommunalwahlgesetz - KWG -)
in der Fassung vom 31. Januar 1994**

Fundstelle: GVBI 1994, S. 137

Zuletzt geändert durch Art. 1 LandesG zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.5.2023 (GVBI. S. 133, 257)

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 2 infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.